

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang

Braunschweig, den 16. Juli 2009

Nr. 9

Inhalt	Seite
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	23
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig.....	23
Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009.....	24

## Auslegung eines Bebauungsplanes

### I

#### Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 23. Juni 2009 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Arndtstraße“, WI 98, Stadtgebiet zwischen Arndtstraße, Kleingärtnerverein Südwest, westlichem Ringgleis und A 391, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), bekannt gemacht.

### II

#### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### IV

#### Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 1. Juli 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

Die Verbandsversammlung hat am 09. Juni 2009 die Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 20. Juli 2009 bis 28. Juli 2009 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 114 während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, den 1. Juli 2009

gez. Röhmann

Röhmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Erste Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes Großraum Braunschweig  
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i. V. m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 07.05.2009 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
- in EUR -				
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	986 700	-	76 254 400	77 241 100
die Ausgaben	986 700	-	76 254 400	77 241 100
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1 486 700	-	5 097 700	6 584 400
die Ausgaben	1 486 700	-	5 097 700	6 584 400

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher 2,4011 EUR  
nummehr auf 2,2190 EUR

je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

gegenüber bisher 0,2895 v.H.  
nummehr auf 0,2221 v.H.

der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfenbüttel, den 07.05.2009

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Dr. Kleemeyer

**Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 07.07.2009 unter dem Aktenzeichen 32.23 - 10302 - 111 (NT 09) erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03. bis 11.08.2009 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Juli 2009

Dr. Kleemeyer  
Verbandsdirektor